

REPUBLIK ÖSTERREICH  
DATENSCHUTZRATA-1014 Wien, Ballhausplatz 1  
Tel. (0 22 2) 66 15/25 25, 25 28  
Fernschreib-Nr. 1370-900

GZ 815.578/3-DSR/86

Entwurf eines Wehrrechtsände-  
rungsgesetzes 1986;  
Stellungnahme des Datenschutz-  
ratesBitte in der Antwort die Geschäftszahl  
dieses Schreibens anzuführen.An das  
Präsidium des Nationalrates  
ParlamentDr. Karl Renner-Ring 3  
1010 W i e n

Betrifft	GESETZENTWURF
Z:	7. GE 9. 86
Datum:	30. APR. 1986
Verteilt:	2 - <i>Römer</i>

*A. Stohanzl*

Der Datenschutzrat hat in seiner 42. Sitzung am 8.4.1986 zu dem im Gegenstand bezeichneten Gesetzesentwurf folgende Stellungnahme beschlossen:

1. Auf Grund des fortgeschrittenen Standes des Gesetzgebungsverfahrens wird die Stellungnahme direkt dem Präsidium des Nationalrates übermittelt. Das Bundesministerium für Landesverteidigung wird von dieser Stellungnahme in Kenntnis gesetzt.
2. Zu Art. I Z. 10 (§ 20 Abs. 3 Wehrgesetz):  
Der Datenschutzrat erhebt gegen die vorgeschlagene Fassung Bedenken und empfiehlt folgende Punkte zu berücksichtigen:
  - a) Die generell vorgesehene Übermittlungspflicht soll nur für die Dauer der Bereitstellung des Wehrpflichtigen bestehen.

- 2 -

- b) Für den betroffenen Wehrpflichtigen soll ausdrücklich ein Auskunfts-, Richtigstellungs- und Löschungsrecht im Sinne der §§ 11 und 12 des Datenschutzgesetzes verankert werden. Dies erscheint im Hinblick auf eine allfällig intendierte Ausnahme von diesen Kernrechten des Datenschutzes (§ 4 Abs. 3 Z. 2 Datenschutzgesetz) notwendig.
- c) Jene Krankheiten, die von der Übermittlungspflicht erfaßt sein sollen, sollten taxativ entweder im Gesetz oder in einer Verordnung festgelegt werden.

Der Vertreter des Bundes, zwei Vertreter der sozialistischen Partei Österreichs und der Vertreter des Österreichischen Gemeindebundes finden die oben in den lit. a bis c angeregten datenschutzrechtlichen Verbesserungen noch nicht für ausreichend und geben folgendes Minderheitsvotum ab: Gegen die in § 20 Abs. 3 vorgesehene Datenübermittlung sensibler Gesundheitsdaten bestehen Bedenken, da nicht ausreichend klargestellt ist, ob nicht auch mit einzelfallbezogenen Auskunftersuchen durch die Wehrbehörde bei Gesundheitseinrichtungen der Zweck der Regelung erreicht werden kann.

25. April 1986  
Für den Datenschutzrat  
Der Vorsitzende:  
Dr. VESELSKY

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

Silbere